

Weiland, Raimund

Article — Digitized Version

Keine Mehrwertsteuererhöhung zur Finanzierung von Sozialleistungen!

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Weiland, Raimund (1996) : Keine Mehrwertsteuererhöhung zur Finanzierung von Sozialleistungen!, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 76, Iss. 4, pp. 184-188

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/137343>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

reichte Arbeitskostenentlastung bestenfalls ausreichen, um die Faktorpreisrelationen überhaupt in der Waage zu halten.

Im übrigen ist es äußerst zweifelhaft, ob das Einsatzverhältnis von Kapital und Arbeit überhaupt auf begrenzte Veränderungen bei den Faktorpreisrelationen reagiert. Für die Kombination von Kapital und Arbeit ist zumindest kurz- und mittelfristig der Stand der technischen Entwicklung entscheidend. Die Faktoreinsatzverhältnisse sind insofern kurz- und mittelfristig inflexibel. Da niemand realistisch damit rechnen kann, daß sich die Faktorpreisrelationen wieder drastisch in Richtung deutlich niedrigerer Arbeitskosten verändern werden, wird der Rationalisierungsprozeß weitergehen. Dafür spricht zusätzlich, daß die moderneren, arbeitsplatzreduzierenden Investitionen vielfach auch qualitativ bessere Produktionsergebnisse liefern und insofern unter Konkurrenzgesichtspunkten gar nicht verzichtbar sind.

Wenn man die vergleichsweise großen Umfinanzierungsvolumina und die bescheidenen gesamtwirtschaftlichen Impulse vergleicht, stellt sich die Frage, was eigentlich makroökonomisch hinter dem Steuerbeitrags-Umschichtungsmodell steht. Tatsächlich geht es um eine Kostenentlastung der inländischen Produktion und eine Kostenbelastung des inländischen Verbrauchs. Das bedeutet: Für den großen Teil der inländischen Produktion, der im Inland verbraucht wird, ändert sich de facto gar nichts. Die Nettoabgabepreise der Betriebe sinken zwar, die Ver-

braucherpreise bleiben aber wegen der Mehrwertsteuererhöhung in etwa gleich. Entlastet werden lediglich die Exporte, denn diese sind von der Mehrwertsteuer freigestellt. Belastet werden demgegenüber die Importe, die an der Grenze mehrwertsteuerpflichtig werden. Die gesamtwirtschaftliche Wirkung der Umschichtung entspricht insoweit einer Abwertung der D-Mark – bei einer Beschränkung der Umschichtung auf eine realistische Größenordnung von ein bis zwei Mehrwertsteuerpunkten allerdings einer sehr marginalen Abwertung.

Was auf den ersten Blick als beschäftigungspolitisches Wundermittel für Zeiten knapper öffentlicher Haushalte erscheint, erweist sich bei näherem Hinsehen als Kreisverkehr. Der Kostenblock Arbeit ist nun mal etwas anderes als der Kostenblock Schrauben oder die Ausgabenposition Dübel. Wer an den Arbeitskosten herumschiebt muß deshalb feststellen: Nach allen Umfinanzierungen und Umschichtungen ist man wieder da, wo man losgegangen war. Es hilft alles nichts: Wer reale Wirkungen erzielen will, muß reale Veränderungen vornehmen. An Einsparungen in allen öffentlichen Haushalten und in den Sozialversicherungen führt kein Weg vorbei, wenn die deutsche Volkswirtschaft im Interesse der Arbeitslosen wettbewerbsfähiger werden soll. Vor allem müssen aber die Tarifpartner durch differenzierte, produktivitätsorientierte Löhne bezahlbare Arbeitsplätze schaffen. Diese Verantwortung kann ihnen kein Staat durch noch so ausgeklügelte Programme abnehmen.

Raimund Weiland

Keine Mehrwertsteuererhöhung zur Finanzierung von Sozialleistungen!

Die Finanzprobleme der Sozialversicherungen sind hinreichend bekannt: Demographische und technische Entwicklungen führen zu steigenden Ausgaben, die entweder durch Einsparungen bei den Leistungen bzw. Leistungserbringern oder durch Bei-

tragssatzerhöhungen aufgefangen werden müssen. Daß eine grundlegende Reform notwendig ist, wird deshalb kaum zu bestreiten sein. Aber wie nicht anders zu erwarten, steckt der Teufel im Detail. Es ist schon fast verführerisch, auf den aktuellen Zug aufzuspringen und sich dem Argument anzuschließen, daß versicherungsfremde Leistungen aus der Finanzierungsverantwortung der Sozialversicherungen herausgenommen werden müssen. Eine Verlagerung solcher Aufgaben auf die öffentlichen Haushalte wird dabei befürwortet, wie dies auch der Grundtenor des

Dr. Raimund Weiland, 33, ist Referent im Bundesministerium der Finanzen im Grundsatzreferat für den Sozialhaushalt. Er vertritt im Beitrag seine persönliche Meinung.

Beitrages von Joachim Weeber ist¹. Er schlägt eine Mehrwertsteuererhöhung zur Finanzierung der Ausgabensteigerung vor.

Es ist unbestritten, daß jede staatliche Leistung und somit auch die Leistungen der Parafiski immer wieder auf ihre Notwendigkeit sowie auf ihre Finanzierung überprüft werden muß. Insoweit ist Weeber in seiner Diskussion um versicherungsfremde Leistungen zuzustimmen, obgleich seine weitere Schlußfolgerung, die versicherungsfremden Sozialleistungen aus den öffentlichen Haushalten zu finanzieren, voreilig ist. Vielmehr muß gemäß des Subsidiaritätsprinzips zunächst geprüft werden, welche Leistungen von den Versicherten in Eigenverantwortung getragen werden können. Erst wenn im Ergebnis feststeht, daß dies nicht zumutbar oder gewünscht ist, stellt sich die Frage, welche staatliche Einrichtung geeignet ist, die jeweilige Sozialleistung zu erbringen. Dies entspricht der finanzwirtschaftlichen Regel, daß die (staatlichen) Aufgaben vor den Ausgaben und den Einnahmen definiert werden müssen². Wie schwer es jedoch fällt, Leistungen im Rahmen der Eigenverantwortung auf die Versicherten zu übertragen, beweisen die bei jeder Reform erneut auftauchenden Widerstände, wenn beispielsweise Eigenleistungen eingefordert werden. Trotzdem sollte man es sich nicht zu einfach machen und wie Weeber fordern, daß alle aus den Sozialversicherungen ausgliedernden Leistungen von der öffentlichen Hand zu tragen sind.

Zwar spricht Weeber das Problem der unveränderten Gesamtbelastung aufgrund einer konstanten Summe aus Steuer- und Beitragslast am Rande an, jedoch macht er keinerlei Vorschläge, wie dies im Rahmen des von ihm vorgeschlagenen Konzepts zu vermeiden sei. Er möchte eher plakativ „alle staatlichen Umverteilungsleistungen inklusive Subventionen sowie auch die Steuervergünstigungen auf den Prüfstand“³ stellen. Ein sicherlich ehrendes Ziel, wobei man sich in der Praxis schnell damit übernehmen kann. Eine Antwort auf die Frage, wie mit dem Vorschlag letztlich eine gewünschte Senkung sowohl der

staatlichen Defizite als auch der Beitragssätze realisiert werden kann, bleibt Weeber schuldig.

Räumliche Aspekte

Weeber übersieht die Wirkung seiner Vorstellung auf die räumliche Struktur völlig. Insbesondere ist bei einer Mehrwertsteueranhebung zu beachten, daß die Einnahmen daraus nach einem festen Schlüssel auf Bund und Länder verteilt werden. Die Mehrwertsteuer ist eine Gemeinschaftssteuer, die im Rahmen des Finanzausgleichs eine Schlüsselstellung einnimmt. Eine Anhebung des Mehrwertsteuersatzes greift automatisch in dieses Finanzgefüge ein. Möchte man eine halbwegs sinnvolle Regelung einführen, so müßten im föderativen Staat die zusätzlichen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer denjenigen Ebenen zufließen, die auch die versicherungsfremden Leistungen übernehmen. Zu dieser Frage schweigt sich Weeber aber aus. Er spricht vereinfachend von den öffentlichen Haushalten, differenziert aber nicht, welche staatliche Ebene zunächst welche Leistung übernehmen sollte. Weiterhin bleibt ungeklärt, wie sichergestellt werden kann, daß die Ebenen entsprechend ihrer neuen Aufgaben eine gesicherte Einnahmenerhöhung erfahren. So erhalten Gemeinden bisher keinen festgelegten Anteil an der Mehrwertsteuer und sind bei der Übernahme versicherungsfremder Leistungen darauf angewiesen, entsprechende Kompensationen bei den Ländern im Rahmen des Finanzausgleichs durchzusetzen. Hier steht zu befürchten, daß den ohnehin finanziell stark belasteten Kommunen weitere Bürden zugemutet werden⁴.

Bei dem Vorschlag ist auch nicht zu vernachlässigen, daß die Finanzflüsse von Mehrwertsteuerbeträgen, Beitragszahlungen und Auszahlungen durch Leistungsanspruchnahme der versicherungsfremden Leistungen räumlich wirken. Dabei sind aber für eine Region letztlich die Nettoströme interessant, deren Höhe und Richtung auch von der Art der Einnahmenerhebung abhängen. Mit den Zahlungsströmen werden beispielsweise Mittel für Investitionen regional verteilt. Wie wichtig diese Nettoströme sind, zeigt die Tatsache, daß im Rahmen der Sozialversicherungen ein „versteckter“ Finanzausgleich erfolgt⁵. So belegen die Nettotransfers nach Ostdeutschland in den letzten Jahren die Bedeutung der regionalen Finanzströme über den eigentlichen

¹ Vgl. J. Weeber: Mehrwertsteuererhöhung zur Finanzierung von Sozialleistungen?, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 76. Jg. (1996), H. 2, S. 81-86.

² Vgl. R. A. Musgrave, P. B. Musgrave, L. Kullmer: Die öffentlichen Finanzen in Theorie und Praxis, Band 1, 4. Auflage, Tübingen 1987, S. 40 ff.

³ Vgl. J. Weeber, a.a.O., S. 86.

⁴ Vgl. zur Situation der Gemeindefinanzen B. Langenbrinck: Kommunale Gebührenpolitik in schwierigen Zeiten – Die finanzielle Lage der Kommunen unter besonderer Berücksichtigung gebührenpolitischer Fragen, in: Zeitschrift für Kommunalfinanzen, 45. Jg., 1995, H. 2, S. 26-29.

⁵ Beispielhaft für die Einnahmen und Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit vgl. K. Mackscheidt: Die Transferaktivität der Bundesanstalt für Arbeit nach der Deutschen Einigung – Dynamik und Effizienz, in: K.-H. Hansmeyer (Hrsg.): Finanzierungsprobleme der deutschen Einheit II., Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band 229 II., Berlin 1993, S. 113-153.

Länderfinanzausgleich hinaus⁶. Es ist nicht zu erwarten, daß die Regionen gegenüber dem bisherigen System unverändert Nettoströme erhalten bzw. leisten, wenn die bislang über die Sozialversicherungen finanzierten versicherungsfremden Leistungen von den öffentlichen Haushalten getragen werden. Vielmehr ist eine Verschiebung der Zahlungsströme zu berücksichtigen, wobei die Nettobelastung bzw. -entlastung einzelner Regionen unbekannt ist. Nicht völlig auszuschließen ist eine Belastung derjenigen Regionen, die aufgrund ihrer Strukturschwäche ansonsten finanzielle Zuwendungen erhalten. Vor diesem Hintergrund ist eine Zustimmung der Länder im Bundesrat zweifelhaft, die aber für die Umsetzung des Vorschlags notwendig wäre.

Zeitliche Aspekte

Eine einmalige Umstrukturierung im Sinne einer finanziell ausbalancierten Umverteilung versicherungsfremder Leistungen von den Sozialversicherungen zu den öffentlichen Haushalten kann im Zeitablauf zu Verwerfungen führen. Es wird bei Weeber nicht deutlich, ob er eine Bindung der Einnahmen aus der Mehrwertsteuererhöhung an die Ausgaben für versicherungsfremde Leistungen befürwortet. Zumindest für die erste Zeit nach einer Umstellung scheint dies aber der Fall zu sein, da er eine erste, sehr optimistische Rechnung anstellt, daß durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt eine Einnahmesteigerung von 15 Mrd. DM realisiert werden könnte, um damit gerade mal 15% der bislang versicherungsfremden Leistungen über die öffentlichen Haushalte zu finanzieren.

Vor einer solch versteckten „Fondswirtschaft“ kann aber nur gewarnt werden. Sowohl die Einnahmen der Mehrwertsteuer und ihre Verteilung auf Bund und Länder als auch die Ausgaben für die Leistungen werden sich mittelfristig unterschiedlich entwickeln. Die Bindung der Ausgaben an die Einnahmen führt deshalb zu keinem vernünftigen Ergebnis. Vielmehr müssen die zusätzlichen Mehrwertsteuereinnahmen dem allgemeinen Haushalt zufließen und im Sinne des Prinzips der Gesamtdeckung des Haushaltes für die Deckung aller Ausgaben stehen⁷. Damit verwischt sich der Zusammenhang zwischen der Mehrwertsteuererhöhung und den Ausgaben für bislang versiche-

rungsfremde Leistungen im Zeitablauf sehr schnell, so daß die grundlegende Frage gestellt werden muß, warum überhaupt eine einmalige, letztlich aber willkürliche Mehrwertsteuererhebung mit der Übernahme versicherungsfremder Leistungen begründet wird. Es steht auch zu befürchten, daß im politischen Prozeß nur ein sehr kleiner Teil der versicherungsfremden Leistungen in die Staatshaushalte übernommen, die Chance zur Steuererhöhung jedoch genutzt wird. Letztlich unterstützen dann die Befürworter der Idee, versicherungsfremde Leistungen durch eine Mehrwertsteueranhebung zu finanzieren, ungewollt die Begrenztheiten des Staates.

Weiterhin sollte der Blick nicht nur auf einen einjährigen Ausgleich von Mehrwertsteuersatzerhöhung und Herausnahme von versicherungsfremden Leistungen begrenzt werden, da üblicherweise zumindest ein fünfjähriger Finanzplan gefordert ist. Deshalb ist anzustreben, daß über diesen Planungshorizont hinweg wenigstens einigermaßen ein Gleichgewicht von Einnahmen- und Ausgabensteigerung auf den einzelnen staatlichen Ebenen realisiert wird.

Sachliche Aspekte

Weeber diskutiert einige wichtige Punkte einer Mehrwertsteuerregelung an. Genannt seien an dieser Stelle die Preis-, die Umverteilungs- und die Arbeitmarkteffekte. Wie nicht anders zu erwarten, gibt es zu einzelnen Bereichen unterschiedliche Fachmeinungen, die er auch so darstellt. Ich möchte an dieser Stelle nicht nochmals die einzelnen Positionen und Gegenpositionen gegenüberstellen. Mir scheint aber gerade der Umverteilungsaspekt relevant, da er bei der Erhöhung von Mehrwertsteuersätzen immer wieder zur Sprache kommt. Grundsätzlich erkennt Weeber die regressive Verteilungswirkung der Mehrwertsteuer an, sieht aber darin keinen wirklichen Hinderungsgrund für seinen Vorschlag. Als ein Gegengewicht zur ungewollten Verteilungswirkung schlägt er eine hinreichend differenzierte Staffelung von Mehrwertsteuersätzen vor. Als Vorbild dient der bislang verminderte Satz für Lebensmittel oder Bücher. Die weitere Differenzierung der Mehrwertsteuersätze nach sozialen Gesichtspunkten ist aber skeptisch zu beurteilen. Ein solches Vorgehen führt zu einer Unübersichtlichkeit im Steuersystem, die möglicherweise noch hingenommen werden könnte. Ob sie aber der Idee einer Steuervereinfachung dient, sei dahingestellt. Jedoch muß eine sozialpolitisch begründete Differenzierung deshalb abgelehnt werden, da damit eine sachbezogene Subvention betrieben wird, die gegenüber einer personenbezogenen Unterstüt-

⁶ In 1995 flossen 124,5 Mrd. DM netto in die neuen Bundesländer, wobei Zahler der Bund, die westdeutschen Länder und Kommunen, die Sozialversicherungen und die EU waren. Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 1995/96, Bundestags-Drucksache 13/3016, Rz. 204.

⁷ Vgl. G.-F. Borrmann, M. Schwanenberg: Öffentliche Finanzwirtschaft, Köln u.a. 1990, S. 163 ff.

zung erhebliche Defizite aufweist. So kommt eine sachbezogene Subvention allen, d. h. auch den wohlhabenden Bevölkerungskreisen zugute, während eine personenbezogene Förderung viel zielgerichteter und letztlich effizienter sein wird. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ist eine Ausdehnung der differenzierten Mehrwertsteuersätze nicht zu begründen.

Weiterhin wird auch bei der Forderung, versicherungsfremde Leistungen aus den Sozialversicherungen herauszunehmen und über die öffentlichen Haushalte zu finanzieren, übersehen, daß die Haushalte auch Leistungen übernehmen, die ihrem Wesen nach von den Sozialversicherungen getragen werden müßten. Man könnte von haushaltsfremden Leistungen sprechen. So beteiligen sich die Länder an Teilen der Investitionen im Krankenhausbereich. Der Bund leistet erhebliche Unterstützung an die Rentenkassen und an die Bundesanstalt für Arbeit. Beispielsweise erhielt die Bundesanstalt von 1991 bis 1995 257 Mrd. DM Bundeszuschüsse, so daß Beitragssatzsteigerungen vermieden wurden. Diese Zuschüsse ergeben sich aus der Verpflichtung des Bundes, gemäß § 187 AFG die Haftung für entstandene Defizite zu übernehmen. Für kurzfristige Liquiditätsschwierigkeiten werden darüber hinaus nach § 28 Haushaltsgesetz 1996 zinslose Betriebsmitteldarlehen zur Verfügung gestellt. Damit wird ein hektisches Anpassen der Beitragssätze vermieden und eine gewisse Kontinuität und Sicherheit auch für Arbeitgeber und -nehmer ermöglicht. Daß solche haushaltstechnischen Leistungen einen schwer bezifferbaren Wert für die Versicherungsträger und für die Beitragszahler darstellen, versteht sich von selbst.

Es ist müßig, sich an dieser Stelle darüber zu streiten, inwieweit diese Leistungen auf die Sozialversicherungen verlagert werden sollten und wie hoch diese letztlich sind, um dann durch Verrechnung mit den von den Sozialversicherungsträgern übernommenen versicherungsfremden Leistungen eine „Nettobegünstigung“ der öffentlichen Haushalte zu ermitteln. Es gilt vielmehr auch zu sehen, daß die Leistungen beider Einrichtungen dieselbe Seite einer Medaille sind. Das System aus öffentlichen Haushalten und den Haushalten der Parafiski ist inzwischen so komplex miteinander verwoben, daß der einseitige Blick auf die versicherungsfremden Leistungen das grundlegende Problem steigender Abgaben- und Steuerlast nicht löst.

Völlig vernachlässigt wird bei Weeber die Frage, ob es nicht aus organisatorischen Gründen sinnvoll sein kann, bestimmte Leistungen bei den Sozialver-

sicherungsträgern zu lassen und sie nicht über öffentliche Haushalte zu finanzieren. Die Sozialversicherungsträger haben aufgrund ihrer Tätigkeit mit den Begünstigten von versicherungsfremden Leistungen im Vorfeld der Leistungserbringung vielfältig Kontakt und sind dessen Ansprechpartner. Für die Betroffenen ist es nicht immer erkenntlich, ob es sich bei einer Leistung um eine versicherungsfremde Leistung handelt oder nicht, letztlich wird es ihnen auch egal sein. Beispielsweise werden die mit einer Schwangerschaft und der Geburt verbundenen Leistungen wie Voruntersuchungen mit der Krankenkasse in Verbindung gebracht. Die anschließende Zahlung des inhaltlich eng verknüpften Mutterschaftsgeldes könnte dann zwar als Leistung bei den Sozialversicherungsträgern herausgenommen werden⁸, jedoch führt dies für die Versicherten zu weiteren Behördengängen, wobei doppelte Prüfungen nicht völlig vermieden werden können. Die Erstattung der Zahlungen aufgrund des Mutterschaftsgeldes zu Lasten eines öffentlichen Haushalts ist dabei zwar nicht völlig abwegig, jedoch sollte berücksichtigt werden, daß eine solche Erstattung zum einen mit Verwaltungsaufwendungen verbunden ist und zum anderen die Prüf- und Wirtschaftlichkeitsaktivitäten der Sozialversicherungsträger erheblich verwässert.

In diesem Zusammenhang muß auch vor der Vorstellung Weebers gewarnt werden, die beitragsfreie Familienversicherung in der Gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Hinweis einzuschränken, dies sei eine versicherungsfremde Leistung⁹. Ein solches Vorgehen führt zur Aushöhlung des Solidaritätsprinzips der Sozialversicherung. Der soziale Ausgleich zwischen den Generationen, aber auch zwischen Alleinstehenden und Familien, zwischen Familien mit Kindern und ohne Kinder ist grundlegend für die Gesetzliche Krankenversicherung. Sobald man Eingriffe – wie von Weeber unterstützt – vornimmt, trifft man die Sozialversicherung in ihrem Mark und erhält letztlich ein anderes Absicherungssystem, welches sich der privaten Sicherung erheblich nähert. Ob man dies möchte und als sinnvoll akzeptiert, sei an dieser Stelle dahingestellt. Jedoch sollte man offen eingestehen, daß man eine solche einschneidende Änderung in Kauf nimmt, wenn man die beitragsfreie Familienversicherung als versicherungsfremde Leistung ansieht

⁸ Zur Einstufung des Mutterschaftsgeldes als versicherungsfremde Leistung innerhalb der Gesetzlichen Krankenversicherung vgl. Sachverständigenrat für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen (Hrsg.): Gesundheitsvorsorge und Krankenversicherung 2000, Sondergutachten 1995, Bonn 1995, S. 103 ff.

⁹ Vgl. J. Weeber, a.a.O., S. 82.

und eine Auslagerung fordert. Ohnehin ist die Abgrenzung versicherungsfremder Leistungen im einzelnen in der Praxis schwierig und letztlich auch normativ beeinflusst.

Schlußbemerkungen

Die Finanzierung versicherungsfremder Leistungen über die Erhöhung der Mehrwertsteuer klingt auf den ersten Blick einleuchtend, weshalb sie in der politischen Diskussion auch immer wieder gefordert wird. Insoweit greift Weeber dieses aktuelle Thema zu Recht auf, läßt aber viele Lücken bei seiner Analyse. Einige Probleme eines solchen Vorschlags wie die Verteilungs- oder Arbeitsmarktwirkungen einer Mehr-

wertsteuererhöhung erkennt er zwar an, hält sie aber für weniger gravierend bzw. für lösbar. Es bleiben einige wesentliche Aspekte wie die Wirkungen auf die Finanzstruktur des Bundes und der Länder völlig unbeachtet. Auch kommen die sozialpolitischen Leistungen der öffentlichen Hand nicht zur Sprache, weshalb ein einseitiges Bild entsteht. Allein den Blick starr auf die versicherungsfremden Leistungen zu richten, wird der komplexen Verzahnung von öffentlichen Haushalten und Haushalten der Parafiski nicht gerecht. Die von Weeber aufgeworfene Frage, ob eine Erhöhung der Mehrwertsteuer der richtige Weg zur Finanzierung von Sozialleistungen sei, kann deshalb nur verneint werden.